

Verforgungshaus	in St. Andrä,
"	" Liesing,
"	" Mauerbach,
"	" Hbbs,
Grundarmenhaus	" Wien, III., Rochusgasse 8,
"	" Wien, III., Osttengasse 2,
Grundspital	" Wien, II., Im Werd

und mehrere Armenhäuser.

Außerdem werden Kinder und Erwachsene in verschiedenen Landes-, Bezirks- und privaten Anstalten in und außerhalb Wiens gegen Bezahlung der Verpflegskosten untergebracht.

Zeitfäße für die Geschäftsführung der Armenräte.

Der Armenrat ist das unmittelbare Organ der Armenpflege. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie der soziale und sittliche Wert, der einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab. Er soll Freund und Berater der Armen sein und ihnen auch über die Gewährung von Unterstützungen hinaus mit Rat und Tat zur Seite stehen. Eine genaue Erhebung des Armenrates ist in allen Armensachen die Vorbedingung für eine gerechte Beurteilung des Unterstützungsfalles.

Der Armenrat hat sich deshalb genaue Kenntnis über die Verhältnisse des Hilfsbedürftigen zu verschaffen. Indem er ihn aufsucht und sich mit ihm berät, wird er dies am besten erreichen. Er soll soviel als möglich Fühlung mit den Armen unterhalten und sich insbesondere bei Personen, welche laufende Unterstützungen beziehen, durch öfteren persönlichen Besuch von deren Zustand, von der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Unterstützungen und dem Fortbestande der Unterstützungsbedürftigkeit überzeugen; er soll die Armen zu geordneter Wirtschaftsführung beraten, den Eltern Erziehungswinke geben und den geordneten Schulbesuch der Kinder fordern; er soll ferner darauf achten, daß der Arme, auch wenn er nur beschränkt ertverbsfähig ist, im Umfange seiner ertverbsfähigkeit Arbeit und Verdienst sich zu verschaffen suche und ihm gegebenenfalls zur Erlangung von Arbeit behilflich sein.

Der Armenrat soll gegenüber den Unterstützungswerbern stets entgegenkommend und hilfsbereit sein, ihre Bitten und Wünsche ruhig entgegennehmen und sie nach Möglichkeit zu erfüllen trachten. Wenn er jedoch nicht in der Lage ist, ein Ansuchen zu berücksichtigen, dann soll er die Partei von der Abweisung schonend und ruhig in Kenntnis setzen.

Jede ungebührliche Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege ist hintanzuhalten. Ernste Hilfsbereitschaft nebst einem sicheren, ruhigen Auftreten ist der beste Schutz des Armenrates vor Beleidigungen unbefriedigter Unterstützungswerber.

Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung eines Armenrates in Ausübung seines Dienstes bildet, da der Armenrat ein „Bestellter der Gemeinde“ ist, die Übertretung der Amtsehrenbeleidigung, wenn sie sich nicht als eine strenger zu ahndende strafbare Handlung darstellt.

Der Armenrat hat für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse sowie der Anordnungen des Magistrates in seinem Wirkungskreise zu sorgen.

Er soll sich auch von den Einrichtungen der Armenpflege, von den für sie wichtigen Anordnungen, Bestimmungen und Kundmachungen eine möglichst vollständige Kenntnis verschaffen, wozu ihm durch die zur Verfügung gestellten „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien“ Gelegenheit geboten ist.

Der Armenrat hat gegen jedermann, dem er eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, in allen Angelegenheiten, die ihm in seinem Wirkungskreise bekannt geworden sind, das Amtsgeheimnis zu wahren.

Wenn sich in einem einzelnen Falle ein Widerstreit der persönlichen oder Berufsinteressen des Armenrates mit den amtlichen ergibt oder er sonst besaßen erscheint, hat er die ihm zustehende Amtshandlung abzulehnen und den Armeninstitutsvorstand hievon zu verständigen.

Jeder Armenrat hat, im Falle er kürzere Zeit verhindert ist, sein Armenratsmandat auszuüben, die Anzeige an den Armeninstitutsvorstand zu erstatten und tunlichst gleich den Armenratskollegen namhaft zu machen, dem vom Armeninstitutsvorstande die Stellvertretung übertragen werden kann; bei einer voraussichtlich länger als zwei Monate dauernden Verhinderung hat er unter Darlegung der Gründe seiner Verhinderung vom Armeninstitutsvorstande einen Urlaub anzusuchen und gleichzeitig den Armenratskollegen namhaft zu machen, dem vom Armeninstitutsvorstande die Stellvertretung übertragen werden kann.

Dauert die Verhinderung des Armenrates voraussichtlich länger als sechs Monate, so hat das Armeninstitut die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

Jeder Arme hat sich in der Regel mit seinem Ansuchen um Armenunterstützung an seinen Armenrat mündlich zu wenden. Die Abfassung schriftlicher Gesuche ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Damit die Parteien ihr Anliegen persönlich beim Armenrate vorbringen können, ist Vorsorge zu treffen, daß er in dringenden Fällen (z. B. plötzliche Erkrankung, Unterstandslosigkeit) an jedem Tage zu sprechen ist.

Für nicht dringende Angelegenheiten genügen Sprechstunden an zwei oder drei Tagen in der Woche.

Als Unterstützungswerber ist in der Regel das Familienhaupt zu betrachten; nur dieses ist berechtigt, ein Ansuchen für sich und seine Familienmitglieder einzubringen. Ausnahmen sind nur insofern zulässig, als das Familienhaupt durch Krankheit verhindert ist, sich zum Armenrate zu begeben.

Bei verwaisten oder von den Eltern verlassenen Kindern steht es dem Vormunde, den nächsten Angehörigen oder den Pflegeeltern zu, wegen Gewährung von Unterstützungen für die Kinder einzuschreiten.

Armenunterstützung ist nach dem Gesetze nur insoweit zu gewähren, als der Arme sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften zu beschaffen vermag und auch nicht andere zur Unterstützung des Armen gesetzlich verpflichtete Personen (z. B. Gatte, Eltern, Kinder) imstande sind, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen.

Als arm sind alle Personen zu betrachten, deren Einkommen nicht ausreicht, die zum Leben unbedingt notwendigen Erfordernisse für sich oder für ihre ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten, nicht erwerbsfähigen Angehörigen zu beschaffen.

Die Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung, bei Kindern begreift sie auch die Sorge für deren Erziehung in sich.

Da nach dem Gesetze die Art und Weise der Armenunterstützung die Heimatgemeinde bestimmt, kann der Arme eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen; arbeitsfähige Unterstützungswerber können nötigenfalls zwangsweise zur Leistung einer geeigneten Arbeit verhalten werden. Arbeitsfähige Personen sind daher an die bestehenden Arbeitsnachweise zu verweisen.

Auch fremdzuständigen Personen muß die Gemeinde in jedem Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung gewähren, sie ist jedoch berechtigt, den Rückersatz entweder von der Heimatgemeinde des Unterstützten oder von den Personen zu verlangen, welche zur Unterstützung desselben gesetzlich verpflichtet sind.

Bei Feststellung der Bedürftigkeit des Hilfesuchenden sind alle für die Beurteilung des Falles wesentlichen Umstände zu ermitteln, insbesondere die Heimatberechtigung, die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Bittstellers und seiner im Haushalte lebenden Angehörigen, seine Lebensführung in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und namentlich der Umstand, ob er unterstützungspflichtige und unterstützungsfähige Verwandte (Kinder, Eltern, Gattin) besitzt, ferner ob er

irgendeinen dauernden Bezug aus öffentlichen Mitteln (Unterstützungen aus Kranken- und Pensionsklassen oder Unfallrenten, Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltsbeitrag) oder sonstige Einnahmen (z. B. von Aftermietern, aus Stiftungen usw.) hat.

Insbesondere ist hinsichtlich der Unterstützung unehelicher Kinder auf die Alimentationspflicht der natürlichen Väter zu achten.

Sind gesetzlich unterhaltspflichtige und dazu fähige Personen vorhanden, so sind die Hilfesuchenden zunächst an sie zu verweisen. Nur wenn die gesetzlich Unterhaltspflichtigen leistungsunfähig sind oder ihre Hilfe nicht sofort erreichbar ist oder wenn sie die Unterstützung verweigern, hat die öffentliche Armenpflege einzutreten.

Wenn das Unterstützungsansuchen mit dem Gesundheitszustande des Bittstellers oder seiner Familienangehörigen begründet wird, hat der Armenrat einen ärztlichen Befund über den Gesundheitszustand der betreffenden Person einzuholen. Hierzu dient der ärztliche Anfragezettel, auf dem der Anlaß der ärztlichen Untersuchung stets genau anzugeben ist.

Personen, die in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen, haben die Höhe ihres Verdienstes durch eine Lohnbestätigung nachzuweisen.

Die Erhebung soll mit möglichster Beschleunigung gepflogen werden, damit der Hilfsbedürftige, wenn ihm eine Unterstützung gebührt, so rasch wie möglich in den Bezug derselben gelange, entsprechend dem Grundsatz: „Doppelt gibt, wer schnell gibt.“

Art und Höhe der Unterstützung sind unter Würdigung der Lage des Falles zu bestimmen. Nur soweit das gesamte Einkommen des Bedürftigen unter Berücksichtigung des Grades der Erwerbsfähigkeit der einzelnen Familienmitglieder zur Beschaffung des notwendigen Unterhaltes nicht ausreicht, kann Unterstützung gewährt werden. Über das Notwendige hinauszugehen, ist nicht Sache der Armenpflege, sondern der Privatwohlthätigkeit. Durch die Unterstützung soll nicht der Selbsterhaltungstrieb gelähmt werden.

Bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit soll durch rechtzeitige Hilfe der Verarmung vorgebeugt werden.

Hinsichtlich der Kinderfürsorge ist wesentlich zu beachten, daß das Band der Familie wenn irgend möglich erhalten und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Eltern und Kindern gefestigt werden soll. Die Übernahme von geistig und körperlich gesunden Kindern in die Versorgung soll daher nur auf Fälle der Verwaisung oder der Unfähigkeit der Eltern zur Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder infolge andauernder Krankheit oder sittlicher Gefahren beschränkt bleiben. Wenn Mütter durch die Beaufsichtigung ihrer Kinder gehindert werden, ihrem Erwerbe nachzugehen,

kann ihnen im Bedarfsfalle durch Gewährung von Pflegebeiträgen die Unterbringung der Kinder in Krippen oder Tagesheimstätten ermöglicht und die Überstellung der Kinder in die geschlossene Armenpflege vermieden werden. Insbesondere ist die immer mit gesundheitlichen Gefahren verbundene Überstellung von Säuglingen durch deren Mütter thunlichst hintanzuhalten.

Sichtlich der Krankenfürsorge kommt für den Armenrat nur die Vermittlung der armenärztlichen Hilfe durch Ausfertigung der betreffenden Anweisungen (siehe später) in Betracht. Die Veranlassung der Aufnahme in Krankenanstalten und sonstiger Maßnahmen ist Sache des Arztes.

Wenn der Armenrat eine Partei der angesuchten Unterstützung nicht bedürftig hält, so kann er, mit Ausnahme der Ansuchen um laufende Armenunterstützung oder um Aufnahme in die geschlossene Armenpflege, den Bittsteller ohne weitere Amtshandlung abweisen.

Nur bei Ansuchen um laufende Armenunterstützungen oder um Aufnahme in die geschlossene Armenpflege hat er auch in einem solchen Falle die erforderlichen Druckformulare auszufüllen, den Akt mit den Dokumenten zu belegen und über das Gesuch einen Beschluß der Armeninstituts- bzw. Sektionszision einzuziehen.

Da die Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit zu geben ist, ist sie, sobald diese nicht mehr besteht, einzustellen. Ebenso wird, wenn es sich herausstellt, daß die Unterstützung nicht nötig war und ein Ersatz möglich ist, der Rückersatz von dem Unterstützten bzw. von dessen Nachfolger angesprochen oder auch von Personen, welche zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind, den Armen zu versorgen, sich jedoch weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Der Armenrat hat daher, sobald er von einem Vermögen oder Nachlasse des Unterstützten oder von solchen Umständen erfährt, aus denen er schließen kann, daß eine weitere Unterstützung nicht mehr notwendig ist, immer die Anzeige an das Armeninstitut zu erstatten.

Damit der Armenrat über die von ihm beantragten Unterstützungen eine Evidenz führen kann, werden ihm Vormerkbücher zur Verfügung gestellt. Da jede gewährte Unterstützung im Zentral-Armeninstitutsregister vermerkt wird, kann mittels Anfragezettels von dieser Stelle Auskunft über die dem Unterstützungswerber zuletzt erteilten Unterstützungen eingeholt werden.

Die erledigten Akten sind, wenn sie der Beschlusfassung in der Armeninstituts- oder Sektionszision unterliegen, in der Zision abzugeben, die übrigen Akten bei der Armeninstitutskanzlei persönlich zu überreichen oder durch eine vertrauenswürdige Person einzusenden.

Schriftstücke, die der Partei zur Weiterbeförderung übergeben werden können, wie Anweisungen u. dgl., sind in einem Kubert zu verschließen.

Tätigkeit des Armenrates im einzelnen.

1. Aushilfen.

Für die Anweisung von Aushilfen kommen zwei Formulare in Betracht, und zwar für in Wien heimatberechtigte Personen blaue, für fremdzuständige weiße Anweisungen. Die Aushilfen dürfen in der Regel nur dem Familienhaupte (Ehemann, Witwe), nicht aber den in Ehegemeinschaft lebenden Frauen gewährt werden. Die Notwendigkeit der Unterstützung ist in der Rubrik „Unterstützungsgrund“ ausführlich zu begründen, da der Rückersatz von den fremden Gemeinden nur im Falle einer stichhaltigen Begründung geleistet wird. Die Anweisung muß mit Tinte geschrieben, datiert, unterschrieben und mit der Sprengelstampiglie versehen sein. Der Aushilfenbetrag ist in Buchstaben anzuführen. Die Anweisung ist der Partei in einem Kubert verschlossen zu übergeben und hat sich letztere mit der Anweisung, dem Meldezettel und allen ihren Familiendokumenten zum Armeninstitute zu begeben. Der Vorstand desselben entscheidet über die Anweisung der beantragten Aushilfe, er ist berechtigt, den Betrag herabzusetzen oder, falls sich aus den in der Kanzlei erliegenden Behelfen die Unwürdigkeit der Partei ergibt (z. B. Unterstützungsschwindler, Trunkenbold), ganz zu verweigern. Die Höchstgrenze der von den Armeninstituten auszahlenden Aushilfen ist derzeit mit 60 Kronen festgesetzt, höhere Beträge können nur vom Magistrate bewilligt werden. Anweisungen auf Mietzinsaushilfen bei drohender Obdachlosigkeit haben den Vermerk zu enthalten, ob die Auszahlung dieses Betrages an die Partei oder an den Hauseigentümer empfohlen wird. Bereits Obdachlose werden nicht vom Armenrate unterstützt, sondern sind an das Armeninstitut zu weisen.

Aushilfen für Beerdigungsauslagen, zum Ankauf von Arzneien, Nahrungsmitteln, Bandagen usw. sind unzulässig.

Naturalunterstützungen (Brennmaterialien, Schuhe, Speisemarken) dürfen nur soweit angewiesen und verabsolgt werden, als dem Armeninstitute für diesen Zweck besondere Beträge von Seite der Gemeinde oder von privater Seite zur Verfügung stehen.

2. Ansuchen um Verleihung, Verlängerung oder Erhöhung laufender Unterstützungen und Aufnahme in die geschlossene Armenpflege.

Sofern das Ansuchen mit dem Gesundheitszustande begründet ist, ist der Partei ein ärztlicher (blauer) Antragezettel zur Einholung des armenärztlichen Befundes zu übergeben; auf diesem Zettel ist der Anlaß